

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl (IntegrationsratsWahlO) vom 22.Mai 2025

Gemäß der §§ 7, 27, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S.444), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 22. Mai 2025 nachstehende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Marl. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Wahlgebiet in Stimmbezirke einteilen.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit des Integrationsrates entspricht der Wahlzeit des Rates.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Briefwahlvorstand.

§ 4 Wahlleiterin/Wahlleiter

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ist der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 6

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin/dem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzenden. Aus dem Kreis der Beisitzenden wird eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes/Briefwahlvorstandes. Dem Wahlvorstand/Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Die §§ 7,8 Kommunalwahlordnung in der jeweiligen gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Marl ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich auf Antrag spätestens bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Der Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu stellen. Sie haben den Nachweis der Wahlberechtigung zu führen.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

(1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 07. Februar 2020 (BGBl. I S.166, 193), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 7 Abs. 1 sowie alle Bürgerinnen/Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Marl haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber können jede/jeder Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre/ er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist bzw. diese/dieser auch verhindert ist, tritt die/der Listennächste an die Stelle. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein

Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin/den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung), die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Gleiches gilt für Listenwahlvorschläge. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (10) Für die Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse ~~oder das Postfach~~ der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.
- (14) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung des Wahlvorschlages bzw. des Namens der Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber auf dem Stimmzettel.

§ 13

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Alle Wahlberechtigten, die nach dem 42. Tag (Stichtag) bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Stadtgebiet zuziehen und bei der Meldebehörde gemeldet sind, können auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Für wahlberechtigte Personen nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 7 Absatz 3.
- (5) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Marl zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Marl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 14

Öffentlichkeit

- (1) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wählerinnen/der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 15

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal im Wahlgebiet oder per Briefwahl wählen.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Auf Verlangen hat sich die Wählerin/der Wähler gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - seinen Wahlschein und
 - in einem besonderen, verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler bzw. die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzählung erfolgt durch den hierfür berufenen Wahlvorstand/die hierfür berufenen Wahlvorstände. Abweichend von § 29 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz muss die Stimmauszählung jedoch nicht zwingend unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgen.
- (2) Alternativ können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung nach dem Ende der Wahlzeit zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand, abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand, für die Stimmzählung zuständig.
- (4) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Stimmabgabevermerke in dem Wählerverzeichnis/den Wählerverzeichnissen und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (5) Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gilt § 27 Kommunalwahlgesetz i. V. m. §§ 57, 58, 59, 60 Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand/entscheiden die Wahlvorstände bzw. der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (6) Für die Ungültigkeit von Stimmen gelten der § 30 des Kommunalwahlgesetzes und der § 52 der Kommunalwahlordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift ist auf einem Formular zu fertigen, welches die Wahlleiterin/der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das endgültige Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. System Sainte-Lagué/Schepers) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler in den Niederschriften zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, sie/er benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung.

(4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marl in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl vom 15.05.2020 außer Kraft.

Marl,

Werner Arndt
Bürgermeister